

Informationsblatt zu den Änderungen der Gewässerunterhaltungsgebühr

Ab dem 01.01.2020 wird aufgrund von Änderungen im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) die Gewässerunterhaltungsgebühr differenziert nach versiegelter und übriger Fläche auf alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Olfen umgelegt.

Wie unterscheiden sich die Niederschlagswasser- und die Gewässerunterhaltungsgebühr?

Für die auf Ihrem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen, von denen Regenwasser **abflusswirksam in die städtische Kanalisation entwässert**, wird eine jährliche Niederschlagswassergebühr erhoben. Sie dient der Deckung aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem gefahrlosen Sammeln und Ableiten von Regenwasser entstehen.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr hingegen deckt den Aufwand für die Unterhaltung der Fließgewässer im Stadtgebiet Olfen, in der das Wasser entweder direkt, über eine Bodenversickerung oder über den Regenwasserkanal gelangt. Für die Unterhaltung sämtlicher Fließgewässer im Stadtgebiet sind die Wasser- und Bodenverbände zuständig. Deren Unterhaltungskosten werden über die Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt. Die vorgenannten Gebühren werden vom Landesgesetzgeber in § 54 und § 64 LWG NRW vorgeschrieben.

Warum wird zwischen versiegelten und übrigen Flächen unterschieden?

Die Unterscheidung zwischen versiegelten und übrigen Flächen ist durch § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz zwingend vorgegeben. Sachlich gerechtfertigt ist sie, weil die verschiedenen Flächenarten unterschiedliche Versickerungseigenschaften besitzen. Zu den versiegelten Flächen gehört alles, was keine natürliche Fläche (Acker, Wiese, Wald, Rasen, Blumenbeet...) ist. Somit gehören unter anderem Dachflächen, befestigte Wege, Kies-, Schotter, Beton-, Pflaster und Plattenflächen sowie Terrassen, Kies- und Steinbeete zu den versiegelten Flächen.

Warum werden nicht die Flächen für die Niederschlagswassergebühr als Grundlage für die Gewässerunterhaltungsgebühr genutzt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden die Flächen herangezogen, die über die Kanalisation entwässert werden. Versickert zum Beispiel das Niederschlagswasser von der versiegelten Terrassenfläche in den Grünanlagen und nicht in der Kanalisation, wird diese Fläche bei der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt.

Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr werden hingegen ALLE versiegelten und übrigen Grundstücksflächen berücksichtigt, da diese in unterschiedlicher Ausprägung direkt oder indirekt in die Fließgewässer oder das Grundwasser entwässert werden. So gelten Kiesflächen als versiegelte Fläche im Sinne der Gewässerunterhaltungsgebühr, werden aber bei der Niederschlagswassergebühr nicht veranschlagt.

Warum soll ich die Umlage zur Unterhaltung von Gewässern zahlen, obwohl mein Grundstück nicht unmittelbar an einem Gewässer liegt?

Das Einzugsgebiet von Gewässern beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Uferbereich, sondern erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, also die Gesamtheit von Grundflächen innerhalb sogenannter oberirdischer Wasserscheiden. Letztlich entwässern alle Grundstücke in ein zu unterhaltendes Gewässer.

Wie werden die Flächen ermittelt?

Die Flächen werden grundsätzlich anhand einer Versiegelungskartierung auf der Grundlage einer Luftbilddauswertung festgelegt. Darüber hinaus ist jeder Eigentümer bei Veränderungen bzw. bei notwendigen Korrekturen zur Selbstauskunft verpflichtet.

Wie wird die Höhe der Umlage ermittelt?

Umgelegt werden die von den vier Wasser- und Bodenverbänden der Stadt Olfen in Rechnung gestellten Beiträge für die Gewässerunterhaltung sowie die Verwaltungskosten für die Erhebung der Umlage und die Ermittlung der Datengrundlagen. Diese Kosten werden anhand der ermittelten versiegelten und übrigen Flächen auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe werden mit Hilfe unterschiedlicher Gebührensätze 90 % der Kosten auf die versiegelten und 10 % auf die übrigen Flächen verteilt.

Das Gebiet der Stadt Olfen teilt sich auf die Wasser- und Bodenverbände Stever- und Lippe Olfen mit den zwei Einzugsgebieten Stever und Lippe, Stever Lüdinghausen, Funne und Altlünen auf. Für jeden Verband und für die zwei Einzugsgebiete des Verbandes Stever und Lippe Olfen wird die Gebühr gesondert berechnet. Für Sie als Eigentümer kommt es somit darauf an, in welchem Verbands- bzw. Einzugsgebiet Ihr Grundstück liegt. Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird im Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzt. Die Gebührensätze lauten wie folgt:

Wasser- und Bodenverband	Für versiegelte Flächen	Für unversiegelte Flächen
Stever und Lippe Olfen - Einzugsgebiet Stever	0,13 € / ar	0,01 € / ar
Stever und Lippe Olfen - Einzugsgebiet Lippe	0,09 € / ar	0,01 € / ar
Altlünen	0,19 € / ar	0,02 € / ar
Funne	0,21 € / ar	0,02 € / ar
Stever-Lüdinghausen	0,14 € / ar	0,02 € / ar

Weitere Informationen können Sie der „Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW“ entnehmen. Diese finden Sie unter <https://www.olfen.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht.html>

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Frau Schomberg steht Ihnen in Zimmer 18 im 1. Obergeschoss des Rathauses gerne für Fragen zur Verfügung. Telefonisch ist sie unter 02595-389-164 oder unter schomberg@olfen.de erreichbar.